

**DIE GRUNDZÜGE DER POLITIK DES WIENER HOFES
GEGENÜBER DEN SOZIALEN KLASSEN UND KATEGORIEN
SIEBENBÜRGENS (1688-1790)**

**THE PRINCIPLES OF THE POLICY OF THE VIENNESE COURT
TOWARDS THE SOCIAL CLASSES AND CATEGORIES OF
TRANSYLVANIA (1688-1790)**

Marinel Ovidiu Koch – Tufiş

Karl-Franzens Universität in Graz
marinelovidiu.kochtufis@edu.uni-graz.at

Rezumat: Principiile politicii Curţii de la Viena faţă de clasele și categoriile sociale din Transilvania (1688-1790)

Politica socială a fost o componentă de bază a politicii absolutiste a Habsburgilor în Transilvania. Un aspect important al acestei politici a fost dat de poziția Curții Vieneze față de clasele și categoriile sociale din Principat. Măsurile luate de Habsburgi în acest sens au condus la o anumită modificare a structurilor sociale din perioada Principatului autonom al Transilvaniei, ele urmărind însă și disciplinarea populației și creșterea devotamentului acesteia față de dinastia de Habsburg. Curtea Vieneză încearcă, de asemenea, prin intermediul diferitelor măsuri, să se amestece și în ordinea sistemului social al stărilor generale transilvănene, moștenit din perioada Principatului autonom (1541-1691).

Abstract: *Social policy has been a key component of the absolutist regime of the Habsburgs in Transylvania. An important aspect of social policy was the Viennese Court's position regarding social classes and categories from Principality. The measures taken by the Habsburgs in this respect led to some modification of the social structures of the autonomous Principality of Transylvania, as well as they targeting the discipline of the population and increase its commitment to the Habsburg dynasty. Likewise, through various measures, the Court of Vienna tried to interfere in the social order of the general state of Transylvania, a system inherited from the autonomous Principality (1541-1691).*

Résumé: Les principes de la politique de la Cour Viennoise concernant les classes et les catégories sociales de la Transylvanie (1688-1790)

La politique sociale représentait une composante fondamentale de la politique absolutiste des Habsbourgeois en Transylvanie. La position de la Cour Viennoise vis-à-vis les classes et les catégories sociales de la Principauté constituait un aspect important de sa politique sociale. Les mesures que les Habsbourgeois adoptèrent à cet égard menèrent à une certaine modification des structures sociales dans la période de la Principauté autonome de la Transylvanie; mais elles suivirent, aussi, de discipliner la population et d'augmenter le dévouement de celle-ci pour la dynastie habsbourgeoise. La Cour Viennoise essaya, aussi, à

l'intermédiaire des mesures différentes se mêler dans l'ordre du système social des états généraux transylvains, système hérité de la période de la Principauté autonome (1541-1691).

Keywords: *Habsburgs, Transylvania, Populationism, Social Policy, Social Structures, Disciplining of the Population*

Die Grundzüge der Sozialpolitik der Habsburger in Siebenbürgen

Die Sozialpolitik war eine wichtige Komponente der absolutistischen Politik der Habsburger in Siebenbürgen¹. Es stellt sich die Frage. Was charakterisierte die Sozialpolitik der Habsburger im Fürstentum? Die wichtigen Grundzüge dieser Politik waren: I. Die Politik der Erhöhung der Einwohnerzahl Siebenbürgens mittels verschiedener Methoden², II. die Politik gegenüber den wichtigen ethnischen Gruppen Siebenbürgens – Ungarn, Szekler, Sachsen und Rumänen – und ethnischen Minderheiten³, III. die Politik gegenüber den sozialen Gruppen und Kategorien, seien es die Stände oder die einfachen Einwohner – Bauern und arme Staatsbewohner – und nicht zuletzt die Betreibung einer Wohlfahrtspolitik (IV.). Viele Komponenten der Sozialpolitik der Habsburger konnten, genau wie im Fall anderer Maßnahmen der Habsburger, in Siebenbürgen, im Gebiet der Grenzregimente und auf den fürstlichen Domänen besser und mit mehr Erfolg durchgeführt werden, als in den Territorien, die sich direkt unter der Verwaltung der drei ständischen Nationen befanden. Im vorliegenden Artikel wird nur der dritte Aspekt der Sozialpolitik der Habsburger in Siebenbürgen analysiert und erleuchtet bzw. die Politik des Wiener Hofes gegenüber den sozialen Gruppen und Kategorien des Fürstentums.

Die soziale Struktur des Fürstentums Siebenbürgen

Die Grundzüge der Politik des Wiener Hofes gegenüber den sozialen Klassen und Kategorien Siebenbürgens könnte ohne eine entsprechende Analyse der sozialen Struktur des Landes nicht richtig beleuchtet und verstanden werden. In diesem

¹ Über die populationistischen Theorien und über die Grundzüge der Sozialpolitik der Habsburger im Allgemein und in Siebenbürgen, vgl. auch KOCH-TUFIŞ Marinel Ovidiu, *Aspekte der Sozialpolitik der Habsburger in Siebenbürgen (1688–1790). Maßnahmen zur Erhöhung der Anzahl der Einwohner des Fürstentums*. In: Codrul Cosminului, Bd. XVIII, Nr. 2, Suceava 2012, S. 349 ff.; KOCH-TUFIŞ Marinel Ovidiu, *Die Politik der Habsburger gegenüber den wichtigen ethnischen Gruppen Siebenbürgens – Ungarn, Szekler, Sachsen und Rumänen – und ethnischen Minderheiten (1688–1790)*. In: Codrul Cosminului, Bd. XIX, Nr. 1, Suceava 2013, S. 142 ff.

² Dieser Aspekt der Sozialpolitik der Habsburger in Siebenbürgen wurde in unserem Artikel analysiert: KOCH-TUFIŞ Marinel Ovidiu, (2012), S. 347–360.

³ Dieser Aspekt der Sozialpolitik der Habsburger in Siebenbürgen wurde in unserem Artikel analysiert: KOCH-TUFIŞ Marinel Ovidiu, (2013), S. 141–160.

Zusammenhang ergeben sich folgende Fragen: Wie hoch war das Gewicht der einzelnen sozialen Klassen und Kategorien verglichen mit der Gesamtbevölkerung des Fürstentums? Welches Gewicht hatten die ethnischen Gruppen in den einzelnen sozialen Klassen und Kategorien?

An der Spitze der sozialen Hierarchie Siebenbürgens befand sich, genau wie zur Zeit des autonomen Fürstentums, der Adel. Sein Anteil an der gesamten Bevölkerung war sehr hoch, je nach Literaturangabe wurde er zwischen 4,4 und 6,74 Prozent geschätzt⁴. Der siebenbürgische Adel stellte aber keine homogene soziale Klasse dar. Er setzte sich aus Hochadel oder Magnaten und aus dem Mittel- und Kleinadel zusammen. Im 18. Jahrhundert gab es in Siebenbürgen etwa 50 - 60 Geschlechter, die zum Hochadel gehörten⁵. Zum Hoch- und Mitteladel gehörten im Jahr 1767 4.324 Familien⁶, davon waren 262 Magnatenfamilien⁷. Im Jahr 1772 gehörten 20.500 Personen zum Hoch- und Mitteladel⁸.

Ein Großteil des siebenbürgischen Hoch- und Mitteladels wohnte auf dem Territorium der ungarischen Komitate, ethnisch gesehen handelte es sich vorwiegend um Ungarn. Die Zahl des szeklerischen Mitteladels und insbesondere des Hochadels

⁴ Im Vergleich zum westeuropäischen Durchschnitt war das ein sehr hoher Anteil (in Frankreich machte er nur 1,3 Prozent aus), der den Verhältnissen in Polen ähnlich war. Vgl. GÖLLNER Carl, *Die Siebenbürgische Militärgrenze. Ein Beitrag zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1762–1851*. In: Adam Wandruszka (Hg.), (= Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission, Bd. 28), München 1974, S. 10; SCHASER Angelika, *Siebenbürgen unter der Habsburger Herrschaft im 18. Jahrhundert*. In: Siebenbürgische Semesterblätter, Drittes Jahr, Heft 1, München 1989, S. 25 f.; ANDEA Avram, *Absolutismul luminat în Transilvania. Politica iosefină der reforme [Der Aufgeklärte Absolutismus in Siebenbürgen. Die josephinische Reformpolitik]*. In: Paul Cernovodeanu, Nicolae Edroiu (Hg.), *Istoria Românilor. Româniile între Europa Clasică și Europa Luminilor (1711–1821)*. București 2002, Bd. 6, S. 547; RĂDUȚIU Aurel, *Populație și societate în Transilvania și Banat [Die Bevölkerung und die Gesellschaft in Siebenbürgen und im Banat]*. In: Paul Cernovodeanu, Nicolae Edroiu (Hg.), *Istoria Românilor. Româniile între Europa Clasică și Europa Luminilor (1711–1821)*. București 2002, Bd. 6, S. 83.

⁵ Vgl. TRÓCSÁNYI Zsolt, MISKOLCZY Ambrus, *Siebenbürgen im Habsburgerreich. Das lange 18. Jahrhundert (1711–1830)*. In: Béla Köpeczi (Hg.), *Kurze Geschichte Siebenbürgens*. Budapest 1990, S. 412.

⁶ Vgl. RĂDUȚIU Aurel, (2002), S. 83

⁷ Vgl. SURDU B., *Situația social-economică a țărilor române în secolul al XVIII-lea. Situația social-economică a Transilvaniei până la răscoala lui Horea [Die soziale und wirtschaftliche Lage der rumänischen Länder im 18. Jahrhundert. Die soziale und wirtschaftliche Lage Siebenbürgens bis zum Bauernaufstand unter der Führung Horeas]*. In: Oțetea A. u.a. (Hg.), *Istoria României. Feudalismul dezvoltat în secolul al XVII-lea și la începutul secolului al XVIII-lea. Destrămarea feudalismului și formarea relațiilor capitaliste*. București 1964, Bd. 3, S. 421.

⁸ Die Zahl von 135.370 Personen, die Gouverneur Auersperg im selben Jahr für den Groß- und Mitteladel anführte (Vgl. RĂDUȚIU Aurel., (2002), S. 83), war sicherlich übertrieben.

(„Primores“) war nicht sehr groß, sprach man nicht von den wenigen Rumänen, die zum Mitteladel gehörten und schon vor der habsburgischen Herrschaft im siebenbürgischen ungarischen Adel integriert wurden. Die Mehrheit des siebenbürgischen Adels gehörte aber zur Kategorie des Kleinadels. Die Familienzahl des Kleinadels stieg von 9.177 Familien in den Jahren 1765/1766 auf 9.186 Familien im Jahr 1772 und auf 11.373 Familien im Jahr 1785. Im Jahr 1795 sank ihre Zahl auf 10236 Familien⁹.

Die Kategorie des Kleinadels war in den Stühlen der Szekler (die sog. „Primipili“) zahlreich, in den ungarischen Komitaten, wo sie sich aus Ungarn und Rumänen zusammensetzten, relativ klein vertreten. Im 18. Jahrhundert wurden dem Kleinadel auch die rumänischen Bojaren aus dem Distrikt Făgăraş (Fogaras) zugeordnet¹⁰. Zur siebenbürgischen Adelsklasse gehörte auch eine relativ niedrige Anzahl von Sachsen, die aber keinen Grund besaßen und auf dem Königsboden keine feudalen Rechte ausüben konnten. Was die wirtschaftliche Kraft des siebenbürgischen Adels betrifft, besaßen die Magnaten die meisten Landgüter und die größte Anzahl untertäniger Bauern. Im Vergleich zu den Magnaten aus Ungarn verfügten die siebenbürgischen Magnaten über weniger ausgedehnte landwirtschaftliche Güter und auch über weniger untertänige Bauern¹¹. Viele Kleinadelfamilien besaßen nur einen kleinen Hof und bis zu drei untertänigen Bauern¹². Alle Kategorien des Adels verfügten über politische Rechte, aber nicht alle Kategorien hatten die gleichen Privilegien. Während der Hoch- und Mitteladel von der Bezahlung von Steuern befreit war, bezahlte jeder Kleinadelige, dem weniger als drei untertänige Bauern zur Verfügung standen, Steuern¹³. Die Privilegien und Rechte des Adels als soziale Klasse leiteten sich aus ihrer mittelalterlichen Pflicht ab, Waffendienst zu leisten¹⁴. Weil die Habsburger vom Waffendienst des Adels nach 1711 keinen Gebrauch mehr gemacht hatten, justifizierte sich eigentlich auch ihre Privilegien und Rechte nicht mehr.

⁹ Vgl. RĂDUŢIU Aurel, (2002), S. 83.

¹⁰ Vgl. EDROIU Nicolae, *Populație și societate în Transilvania și Banat [Die Bevölkerung und die Gesellschaft in Siebenbürgen und im Banat]*. In: Paul Cernovodeanu, Nicolae Edroiu (Hg.), *Istoria Românilor. Românii între Europa Clasică și Europa Luminilor (1711–1821)*. București 2002, Bd. 6, S. 98.

¹¹ In Siebenbürgen standen einer Adelsfamilie im Durchschnitt, genau wie in Polen, nur 9 untertänige Bauernfamilien zur Verfügung. Vgl. ANDEA Avram, (2002), *Absolutismul luminat...*, S. 547.

¹² Vgl. auch TRÓCSÁNYI Zsolt, MISKOLCZY Ambrus, (1990), S. 412; Joseph II. selbst notierte im Jahr 1773, dass der siebenbürgische Adel „viel ärmer“ als der ungarische sei. Vgl. BOZAC Ileana, PAVEL Teodor, *Călătoria împăratului Josif al II - lea în Transilvania la 1773 (Die Reise Kaiser Josephs II. durch Siebenbürgen im Jahre 1773)*. Cluj - Napoca/Klausenburg 2006, Vol./Bd. I., S. 749.

¹³ Vgl. RĂDUŢIU Aurel., (2002), S. 83 und 89.

¹⁴ Vgl. KUTSCHERA Rolf, *Institutionen und Verwaltung zur Zeit der Habsburger*. In: *Siebenbürgische Semesterblätter, Drittes Jahr, Heft 1*, München 1989, S. 56.

An der Basis der sozialen Pyramide befanden sich die Bauern, die in der Bevölkerung die absolute Mehrheit ausmachten. Der Anteil der Bauern an der Gesamtbevölkerung Siebenbürgens, der im 18. Jahrhundert in der historischen Literatur mit etwa 80–82 Prozent angegeben wird¹⁵, dürfte aber etwas höher gewesen sein¹⁶. Laut der Volkszählung in den Jahren 1785–1786 wohnten 1.256.806 Personen (247.029 Familien) in den 2.530 Dörfern Siebenbürgens, die unter der Zivilverwaltung standen, was einen Durchschnitt von 497 Einwohnern pro Dorf ergab¹⁷. Zu diesen hätte auch ein guter Teil der 134.144 Personen, die im Militärgrenzgebiet wohnten und vorwiegend Bauern waren, gezählt werden müssen. Auch die Bauern waren keine homogene soziale Klasse. Sie setzten sich aus der Kategorie der unfreien (untertänigen) und freien Bauern zusammen.

Die Mehrheit der Bauern gehörte zur Kategorie der unfreien Bauern, ca. 59–62 Prozent der siebenbürgischen Bevölkerung¹⁸. Die unfreien Bauern setzen sich ihrerseits aus der Gruppe der Leibeigenen (Hörigen), die auch unter dem Begriff „Jobagy“ bekannt waren, und aus der Gruppe der Häusler („Inquilinen“ oder „jeleri“) zusammen¹⁹. Die Zahl der unfreien Bauern stieg von 159.316 Familien (109.190 Familien von Leibeigenen und 50.126 Familien von Häuslern) in den Jahren 1765/1766 auf 164.869 Familien (114.602 Familien von Leibeigenen und 50.267 Familien von Häuslern) im Jahr 1772²⁰ und schließlich auf 196.364 Familien (128.258 Familien von Leibeigenen und 68.106 Familien von Häuslern) im Jahr 1795²¹. Die Verteilung der unfreien Bauern in den Territorien der drei Nationen war sehr ungleich. Ein Großteil wohnte in den ungarischen Komitaten und bestand ethnisch betrachtet mehrheitlich aus rumänischen, weiters aus ungarischen und aus

¹⁵ Vgl. MÜLLER Konrad, *Siebenbürgische Wirtschaftspolitik unter Maria Theresia*. In: Harold Steinacker (Hg.), (= Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission, Bd. 9), München 1961, S. 32; SCHASER Angelika, (1989), S. 25 f.; ANDEA Avram, (2002), *Absolutismul luminat...*, S. 547.

¹⁶ Aus der josephinschen Volkszählung in den Jahren 1785/86 resultiert, dass 87,07 Prozent der siebenbürgischen Bevölkerung Dorfeinwohner (Vgl. ANDEA Avram, *Transilvania. Habitat. Modul de trai [Siebenbürgen. Die Siedlungen. Die Lebensart der Bevölkerung]*. In: Paul Cernovodeanu, Nicolae Edroiu (Hg.), *Istoria Românilor. Români în Europa Clasică și Europa Luminilor (1711–1821)*. București 2002, Bd. 6, S. 139), also Bauern waren; eine spätere Berufsstatistik im Jahr 1833 ergab noch 92 Prozent Bauern. Vgl. MÜLLER Konrad, (1961), S. 12 f.

¹⁷ Vgl. ANDEA Avram, (2002), *Transilvania. Habitat ...*, S. 138 f.

¹⁸ Vgl. SCHASER Angelika, (1989), S. 25; ANDEA Avram, (2002), *Absolutismul luminat...*, S. 547.

¹⁹ Das Verhältnis von 2/1 zwischen Leibeigenen und Häuslern blieb auch im 18. Jahrhundert erhalten. Vgl. RĂDUȚIU Aurel., (2002), S. 84.

²⁰ Gouverneur Auersperg gab im selben Jahr die Zahl der unfreien Bauern mit 1.112.250 Personen an (754.400 Leibeigene und 357.850 Häusler). Vgl. RĂDUȚIU Aurel., (2002), S. 84.

²¹ Vgl. RĂDUȚIU Aurel., (2002), S. 84.

relativ wenig sächsischen Bauern. Unfreie Bauern befanden sich auch auf dem Territorium der Szekler, ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung war aber nicht sehr hoch. Im Sachsenland, wo theoretisch alle Einwohner freie Menschen waren, befanden sich keine unfreien Bauern. Die sächsischen Magistrate behandelten die dort ansässigen Rumänen, die Grundstücke gepachtet hatten, aber oftmals nicht als Zinsbauern, sondern als, ähnlich wie die adeligen Grundherren, ihre Leibeigenen.

Die Kategorie der freien Bauern machte im 18. Jahrhundert knapp 20 Prozent der Bevölkerung Siebenbürgens aus²². Die Zahl der freien Bauern stieg von 45.637 Familien in den Jahren 1765/1766 auf 50.697 Familien im Jahr 1772²³ und auf 64.083 Familien im Jahr 1785. Im Jahr 1795 gab es sogar 71.043 freie Bauernfamilien²⁴. Betrachtet man die Verteilung der freien Bauern in den Territorien der drei Nationen, zeigt sich folgendes Bild: Auf dem Königsboden waren alle Bauern freie Menschen und auch auf dem Territorium der Szekler gehörten vielen Personen zur Kategorie der freien Bauern („Pixidarii“). Den kleinsten Anteil an freien Bauern hatte das Territorium der Ungarn. Durch die Errichtung der Militärgrenze stieg ihre Anzahl aber auch hier.

Die Entwicklung der siebenbürgischen Urbansiedlungen, der Städte, und der Semiurbansiedlungen, der Märkte, im 18. Jahrhundert könnte auch durch ihren Anteil an der Gesamtheit der Orte des Fürstentums erklärt werden. Dieser Anteil stieg am Anfang des 18. Jahrhunderts von 2,71 Prozent²⁵ bis zur Zeit der Volkszählung in den Jahren 1785–1786 nur leicht auf 2,84 Prozent²⁶. Das bedeutet, dass die Dörfer in diesem Zeitraum eine höhere Wachstumsdynamik als die Urban- und Semiurbansiedlungen aufwiesen. Die niedrige Dynamik beim Wachstum der siebenbürgischen Städte resultierte auch aus der Verschiebung der Hierarchie der wichtigen Städte im Gebiet des historischen Ungarns. War Kronstadt, die bevölkerungsreichste Stadt Siebenbürgens, am Anfang des 18. Jahrhunderts mit etwa 16.000 Einwohnern die größte Stadt des ungarischen Raumes, befand sie sich in den 1780er Jahren mit fast 18.000 Einwohnern nur noch an neunter Stelle²⁷. Die josephinische Volkszählung aus den Jahren 1785/86 enthält auch genaue Daten über die Einwohnerzahl der siebenbürgischen Städte und Märkte. 12,91 Prozent der Einwohner des Fürstentums wohnten in Städten (4,93 Prozent) und Märkten (7,98 Prozent). Das bedeutet eine Summe von 186.565 Personen oder 42.277 Familien.

²² Vgl. SCHASER Angelika, (1989), S. 25.

²³ Gouverneur Auersperg gab im selben Jahr die Zahl von freien Bauern mit 333.508 Personen an. Vgl. RĂDUȚIU Aurel., (2002), S. 84.

²⁴ Vgl. RĂDUȚIU Aurel., (2002), S. 84.

²⁵ Von den 2.466 Orten (Siedlungen) Siebenbürgens waren nur 67 Siedlungen Städte und Märkte (15 Städte und 52 Märkte). Vgl. ANDEA Avram, (2002), *Transilvania. Habitat ...*, S. 137.

²⁶ Von den 2.604 Orten (Siedlungen) Siebenbürgens waren nur 74 Siedlungen Städte und Märkte (9 Städte und 65 Märkte). Vgl. ANDEA Avram, (2002), *Transilvania. Habitat ...*, S. 137.

²⁷ Vgl. TRÓCSÁNYI Zsolt, MISKOLCZY Ambrus, (1990), S. 413.

Außerdem war die Zahl der Personen, die in den königlichen Freistädten wohnten, mit 71.281 Personen oder 16.706 Familien niedriger als die Zahl der Personen, die in den Märkten wohnten (115.284 Personen oder 25.571 Familien)²⁸. Der Anteil des siebenbürgischen Bürgertums selbst, der Besitz hatte und Steuern zahlen musste, wurde im 18. Jahrhundert in der historischen Literatur auf nur 2 Prozent geschätzt²⁹. Aufschluss über die Anzahl des siebenbürgischen Bürgertums könnte die Statistik der Familien, die Fiskalpflichten leisten mussten, geben. Die Zahl dieser Familien stieg in den Städten und in den Märkten von 13.238 Familien in den Jahren 1765/1766 auf 14.303 Familien im Jahr 1772 und sank auf 10.791 Familien im Jahr 1785³⁰.

Zur Kategorie der Urbansiedlungen gehörten in Siebenbürgen die königlichen Freistädte (*liberae regiae civitates*), die Adelsstädte (*oppida nobilium*) und die Taxalorte (*loca taxalia*). Die Märkte (*oppida*) gehörten zur Kategorie der Semiurbansiedlungen. Die königlichen Freistädte waren die wichtigsten Städte des Fürstentums, sie verfügten über Sonderrechte und unterstanden direkt dem Landesfürsten. Sie befanden sich in allen Territorien der drei Nationen, insbesondere aber im Sachsenland. Die Adelsstädte und Taxalorte befanden sich in den Territorien der Ungarn und Szekler, auch sie verfügten über Sonderrechte und unterstanden direkt dem Landesfürsten³¹. Die siebenbürgischen Städte waren nicht groß, laut der

²⁸ Vgl. ANDEA Avram, (2002), *Transilvania. Habitat ...*, S. 138 f.

²⁹ Das entsprach dem Niveau von Ungarn, war aber wesentlich niedriger als im Lande unter der Enns und in Böhmen, von England und Frankreich ganz abgesehen. Vgl. BENDA Kálmán, *Politische Strömungen in Siebenbürgen während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts*. In: Arbeitskreis für Siebenbürgische Landeskunde (Hg.), (=Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde, 2 (73.) Jahrgang, Heft 2 /79), Köln - Wien 1979, S. 189 ff.; SCHASER Angelika, (1989), S. 25 f.; ANDEA Avram, (2002), *Transilvania. Habitat ...*, S. 139.

³⁰ Vgl. RĂDUȚIU Aurel, (2002), S. 85.

³¹ Vgl. KUTSCHERA Rolf, *Landtag und Gubernium in Siebenbürgen 1688–1869*. In: Paul Philippi (Hg.), (= *Studia Transylvanica*, Ergänzungsbände des Siebenbürgischen Archivs, Bd. 11), Köln - Wien 1985, S. 37 f.; KUTSCHERA Rolf, (1989), S. 57; Laut den Fiskalkonskriptionen, die in der Zeit von 1698 bis 1727 in Siebenbürgen durchgeführt wurden, befanden sich im Fürstentum nur drei königliche Freistädte. Ihre Zahl nahm zu, denn die Habsburger erhoben, wie im Jahr 1784, mehrere siebenbürgische Städte in den Status einer königlichen Freistadt. Während der josephinischen Volkszählung aus den Jahren 1785–1786 gab es in Siebenbürgen neun königliche Freistädte: Braşov (Kronstadt/Brassó), Sibiu (Hermannstadt/Nagyszeben), Cluj-Napoca (Klausenburg/Kolozsvár), Alba Iulia (Weissenburg, Karlsburg/Gyulafehérvár), Bistriţa (Bistritz/Beszerce), Sighişoara (Schäßburg/Segesvár), Mediaş (Mediasch/Medgyes), Orăştie (Broos/Szászváros) und Târgu Mureş (Neumarkt am Mieresch/Marosvásárhely). In den Jahren 1786–1787 bekamen auch die armenischen Städte Gherla (Armenierstadt, Neuschoß/Szamosújvár) und Dumbrăveni (Elisabethstadt/Ebesfalva) den Status einer königlichen Freistadt. Vgl. KUTSCHERA Rolf, (1985), S. 37 f.; JOSUPEIT - NEITZEL Elke, *Die Reformen Josephs II. in Siebenbürgen*. In: Georg Stadtmüller u.a. (Hg.), (= *Studia Hungarica*. Schriften des Ungarischen Instituts, München, Bd. 33), München 1986, S. 115 f.; ANDEA Avram, *Habitat și populație în Transilvania secolului al XVIII-lea* [Die

Volkszählung im Jahr 1787 hatten nur drei Städte über 10.000 Einwohner³². Die Märkte befanden sich in allen Territorien der drei Nationen und hatten nur eine niedrige Einwohnerzahl. Die Territorien der drei Nationen unterschieden sich auch durch den Anteil der Stadt- und Markteinwohner an der Gesamtheit ihrer Bevölkerung. Während im Sachsenland durchschnittlich ca. 20 Prozent der Bevölkerung in diesen Siedlungen wohnten³³, hatten die Territorien der Ungarn und Szekler im Durchschnitt vermutlich nur etwa 5-10 Prozent Stadt- und Markteinwohner³⁴. Alle Einwohner der siebenbürgischen Städte, Taxalorte und Märkte waren freie Menschen. In den Adelsstädten wohnten auch Adelige, die bürgerliche Berufe und Handwerke ausübten und Handel betrieben. An der Führung der Städte beteiligten sich insbesondere die vermögenden Patrizier. Das sächsische Patriziat, das Handel betrieb und Werkstätten besaß, war politisch und wirtschaftlich besonders einflussreich³⁵. Auch die vermögenden Händler aus den Reihen der Minderheiten der Armenier und der „Griechen“ spielten in manchen siebenbürgischen Städten eine immer wichtigere finanzielle und wirtschaftliche Rolle³⁶.

Als Folge der Entwicklung des Manufakturwesens und insbesondere des Berg- und Salzwesens begann auch in Siebenbürgen der Prozess der Ausbildung einer dünnen Arbeiterschicht (Proletariat), die aber, wie im Fall der Bergleute, auf ihre mittelalterlichen Privilegien pochte. Die Habsburger selbst erkannten die alten

Siedlungen und die Bevölkerung Siebenbürgens im 18. Jahrhundert]. In: *Civilizație medievală și modernă românească. Studii istorice*. Cluj - Napoca, 1985, S. 132; RĂDUȚIU Aurel, (2002), S. 85; ANDEA Avram, (2002), *Transilvania. Habitat...*, S. 137 ff.; ANDEA Avram, *Transilvania. Instituțiile orășenești* [Siebenbürgen. Die Stadtinstitutionen]. In: Paul Cernovodeanu, Nicolae Edroiu (Hg.), *Istoria Românilor. Români în Europa Clasică și Europa Luminilor (1711–1821)*. București 2002, Bd. 6, S. 378.

³² Brașov (Kronstadt/Brassó) - 17.792 Einwohner, Sibiu (Hermannstadt/Nagyszeben) - 14.066 Einwohner und Cluj - Napoca (Klausenburg/Kolozsvár) - 13.928 Einwohner. Über 5.000 Einwohner hatten nur Târgu Mureș (Neumarkt am Mieresch/Marosvásárhely) - 5.934 Einwohner und Sighișoara (Schäßburg/Segesvár) - 5.517 Einwohner. Vgl. RĂDUȚIU Aurel, (2002), S. 85 f.

³³ Vgl. BENDA Kálmán, (1979), S. 190; Im Distrikt Kronstadt (Brașov) wohnten in den Städten und Märkten sogar 28,33 Prozent der Bevölkerung. Vgl. ANDEA Avram, (2002), *Transilvania. Habitat ...*, S. 139.

³⁴ Den höchsten Proporz gab es im Komitat Kolosvár (Cluj) mit 21,34 Prozent Stadt- und Markteinwohner, und den niedrigsten im Komitat Hunyad (Hunedoara) mit nur 3,93%; Im szeklerischen Stuhl Udvárhely (Odorhei) waren nur 7,74 Prozent der Bevölkerung Stadt- und Markteinwohner. Vgl. ANDEA Avram, (2002), *Transilvania. Habitat ...*, S. 139; In der Stadt Cluj - Napoca im Komitat Kolosvár (Cluj) machten die Sachsen einen beträchtlichen Anteil der Bevölkerung aus. Vgl. auch ANDEA Avram, (2002), *Instituțiile orășenești*, S. 379 und 382; KUTSCHERA Rolf, (1985), S. 38, Fußnote 146.

³⁵ Joseph II. notierte im Jahr 1773, dass ca. 60–70 vermögende und einflussreiche sächsische Familien die Macht im Sachsenland hatten und diese in Wirklichkeit die sächsische Nation ausmachten. Vgl. BOZAC Ileana, PAVEL Teodor, (2006), S. 751.

³⁶ EDROIU Nicolae, (2002), S. 98.

Privilegien der Bergleute und Salzhauer an und verliehen ihnen zudem neue Privilegien³⁷. Juristisch betrachtet war die Mehrheit der erwähnten Arbeiter frei.

In Siebenbürgen gab es auch eine sehr dünne Intellektualitätsschicht, die sich aus Beamten, Notaren, Mittel- und Volksschullehrern, Ärzten, Ingenieuren sowie aus Geistlichen, insbesondere katholische und protestantische, zusammensetzte. Sie stammten, ethnisch gesehen, hauptsächlich aus den Reihen der Ungarn und Sachsen, die Zahl der rumänischen Intellektuellen war sehr niedrig, sozial gehörten sie meistens zum Adel oder Bürgertum, nur wenige zählten zum freien Bauerntum³⁸.

Zusammenfassung: Die Habsburger hatten in Siebenbürgen mit folgender sozialen Situation zu tun, auf die sie bei der Ausbildung ihrer Herrschaftsbasis und bei der Treffung und Durchführung der absolutistischen Maßnahmen achten mussten. Die siebenbürgischen sozialen privilegierten Klassen und gleichzeitig auch die Eliten des Landes stammten zu einem Großteil aus dem Adel, der in den ungarischen Komitaten konzentriert war, und aus dem Patriziat der sächsischen Städte. Der Anteil der unfreien Menschen war nicht höher als in anderen Gebieten der Monarchie, ihre Situation war aber schlechter als in den österreichischen Erbländern und ähnelte der Situation in Ungarn. Sie wohnten größtenteils auf dem Gebiet der Komitate. In Siebenbürgen befand sich aber auch ein relativ hoher Anteil an freien Menschen, ihre absolute Mehrheit war in den Territorien der Sachsen und Szekler zu finden, im Militärgrenzgebiet und in den Städten. Der Anteil der Stadteinwohner war mit Ausnahme des Sachsenlandes relativ niedrig.

Die Grundzüge der Politik des Wiener Hofes gegenüber den sozialen Klassen und Kategorien Siebenbürgens

Drei wichtige Aspekte der Politik des Wiener Hofes gegenüber den sozialen Klassen und Kategorien Siebenbürgens werden weiter analysiert und beleuchtet werden. Es geht um Maßnahmen, die eine bestimmte Verschiebung der sozialen Struktur des Landes zur Folge hatten (1), um die Einmischung der Habsburger in die soziale ständische Ordnung Siebenbürgens (2), und letztendlich um die Maßnahmen,

³⁷ Vgl. auch FERBER Johann Jacob (Hg.), *Born Ignatz v., Briefe über mineralogische Gegenstände, auf seiner Reise durch das Temeswarer Bannat, Siebenbürgen, Ober- und Niederungarn*. Frankfurt und Leipzig 1774, S. 156; FICHTEL Johann v., *Beitrag zur Mineralgeschichte von Siebenbürgen, Zweyter Theil, welcher die Geschichte des Steinsalzes enthält*. Nürnberg 1780. In: Rainer Slotta u.a. (Hg.), *Silber und Salz in Siebenbürgen*. Bochum 1999, Bd. 1., S. 254 f.; GERSTORFF Franz v., *Siebenbürgischer Bergwercks Commissions Bericht (1762)*. In: Rainer Slotta u.a. (Hg.), *Silber und Salz in Siebenbürgen*. Bochum 1999, Bd. 1., S. 161–224; WOLLMANN Volker, *Der siebenbürgische Bergbau im 18. Jahrhundert*. In: Rainer Slotta u.a. (Hg.), *Silber und Salz in Siebenbürgen*. Bochum 1999, Bd. 1., S. 44.

³⁸ Vgl. auch BENDA Kálmán, (1979), S. 191 f.

mit denen der Wiener Hof die Disziplinierung der sozialen Klassen und Kategorien des Fürstentums beabsichtigte (3).

1. Die Verschiebung der sozialen Strukturen Siebenbürgens durch die Maßnahmen der Habsburger

Es stellt sich die Frage, ob die Maßnahmen der Habsburger im 18. Jahrhundert zu einer wesentlichen Änderung der sozialen Struktur des Fürstentums beitrugen? Die historische Forschung ist sich hinsichtlich dieser Problematik nicht einig. Während manche Historiker der Auffassung sind, dass die habsburgische Herrschaft zu wichtigen Änderungen der sozialen Struktur des Landes geführt hat³⁹, vertreten andere Historiker die Meinung, dass es im 18. Jahrhundert keine Modifizierung der sozialen Struktur gegeben hat⁴⁰. Wie weiter präsentiert wird, zielten die Maßnahmen der Habsburger durchaus auf eine gewisse Verschiebung der sozialen Struktur Siebenbürgens, zu einer wesentlichen Modifizierung kam es mit Ausnahme der Periode der Herrschaft von Joseph II. aber nicht. Die Habsburger beabsichtigten nicht, die feudale soziale ständische Ordnung Siebenbürgens radikal zu modifizieren oder gar zu ersetzen, sie versuchten vielmehr, die siebenbürgische ständische Gesellschaft in ihrem eigenen Interesse in einen treuen Untertanenverband zu transformieren. Welche Ziele wurden mit der Verschiebung der sozialen Struktur des Fürstentums verfolgt? In erster Linie ging es um die Verschiebung der sozialen Struktur als Folge des Prozesses der Bildung neuer siebenbürgischer Eliten⁴¹ als wichtige Komponente der Herrschaftsbasis der Habsburger im Fürstentum (a), und um die Verschiebung der sozialen Struktur als Folge der Berücksichtigung der machtpragmatischer, finanziellen und wirtschaftlichen sowie der religiösen und militärischen Interessen des Wiener Hofes. (b)

a) Die Verschiebung der sozialen Struktur als Folge des Prozesses der Bildung neuer siebenbürgischer Eliten. Was die Politik der Konsolidierung der habsburgischen Herrschaft in Siebenbürgen betrifft, stellt sich die Frage: Auf welchen sozialen Klassen und Kategorien des Fürstentums konnte die habsburgische Herrschaft in Siebenbürgen basieren? Eine Antwort liefert die bereits oft erwähnte Denkschrift General Caraffas. Seiner Auffassung nach konnte sich die habsburgische Herrschaft in Siebenbürgen nicht auf die breite Masse der Bevölkerung, sondern auf

³⁹ Vgl. TRÓCSÁNYI Zsolt, MISKOLCZY Ambrus, (1990), S. 412; EDROIU Nicolae, (2002), S. 96.

⁴⁰ Vgl. RĂDUȚIU Aurel., (2002), S. 82.

⁴¹ Der Prozess der Elitenbildung wird von manchen Historikern als Teil der habsburgischen Entwicklungspolitik bezeichnet. Vgl. HEPPNER Harald, *Die Entwicklungspolitik der Habsburger in Südosteuropa infolge der Türkenkriege*. In: Adam Wandruszka (Hg.), (= Südostdeutsches Archiv, Bd. XXVI/XXVII), München 1983/1984, S. 96 f.

wichtigen Persönlichkeiten des Landes stützen⁴². Und diese waren, wie schon im Leopoldinischen Diplom angesprochen, die Magnaten, der Adel und das sächsische Patriziat⁴³. Nicht alle dieser Eliten waren aber dafür geeignet. Der Wiener Hof konnte, insbesondere im Fall des ungarischen Adels, nur jene Personen aussuchen, die bereit waren, zur Konsolidierung der habsburgischen Herrschaft in Siebenbürgen zu dienen. Die Habsburger versuchten ihre Herrschaftsbasis in Siebenbürgen auch durch die Ausbildung neuer siebenbürgischer Eliten zu erweitern und gleichzeitig zu konsolidieren. Der Prozess der Ausbildung neuer siebenbürgischer Eliten fand auf zwei Wegen statt: In erster Linie durch die gezielte Verschiebung der herkömmlichen sozialen Struktur Siebenbürgens, sekundär durch den Transfer der Eliten.

Die Verschiebung der herkömmlichen sozialen Struktur des Fürstentums im Dienst des Prozesses der Ausbildung der neuen siebenbürgischen Eliten erfolgte hauptsächlich durch die Dynamik auf der Vertikale der sozialen Hierarchie – zwischen den verschiedenen sozialen Klassen und Kategorien – und durch die Dynamik auf der Horizontale der sozialen Hierarchie – innerhalb der sozialen Klassen.

Ein Charakteristikum der neuen siebenbürgischen Eliten war ihre mehrheitliche Zugehörigkeit zur Adelsklasse. Zu den neuen siebenbürgischen Eliten gehörten aber auch Patrizier, Beamte, der hohe katholische und protestantische Klerus, Militärs, vermögende Händler und Intellektuelle. Fast alle dieser sozialen und beruflichen Kategorien strebten die Erlangung eines Adelstitels an, wenn sie ihn nicht schon hatten. Aus diesem Grund spielte die Dynamik auf der Vertikale der sozialen Hierarchie eine wichtige Rolle im Prozess der Ausbildung neuer siebenbürgischer Eliten. Es ging hauptsächlich um die Verleihung des Adelstitels durch die Habsburger an Personen, die aus den Reihen der freien Bauern und Bürger stammten, und die für die Dynastie als Beamte, Militärs, Geistliche usw. Dienste geleistet hatten. Das Ausmaß dieses Prozesses scheint durch die schon präsentierte Steigerung der Anzahl siebenbürgischer Kleinadelsfamilien bestätigt zu werden. Die freien Bauern und einfachen Bürger wurden in die Kategorie des Kleinadels aufgenommen, die mächtigen sächsischen Patrizier aber auch in die Reihen des siebenbürgischen Mittel- und Hochadels⁴⁴.

⁴² Vgl. PRODAN David, *Instaurarea regimului austriac în Transilvania [Der Beginn der habsburgischen Herrschaft in Siebenbürgen]*. In: Oțetea A. u.a. (Hg.), *Istoria României. Feudalismul dezvoltat în secolul al XVII-lea și la începutul secolului al XVIII-lea. Destrămarea feudalismului și formarea relațiilor capitaliste*. București 1964, Bd. 3, S. 230 f.

⁴³ Vgl. KUTSCHERA Rolf, (1985), S. 334.

⁴⁴ Schon am Anfang der habsburgischen Herrschaft wurden Valentin Franck und Johann Zabanius für ihre Dienste in den Adelsstand erhoben, Vgl. GÜNDISCH Konrad, *Siebenbürgen und die Siebenbürger Sachsen*. In: Wilfried Schlaw (Hg.), (= Studienbuchreihe der Stiftung Ostdeutscher Kulturrat, Bd. 8), München 1998, S. 111 f.; Diese Politik wurde auch später fortgesetzt, so wurden auch die Mitglieder der Familien Seeberg, Bruckenthal (Vgl. TRÓCSÁNYI Zsolt, MISKOLCZY Ambrus, (1990), S. 412) und andere in den

Die neuen siebenbürgischen Adeligen waren im Vergleich zum traditionellen Adel in der Regel aber keine Grundbesitzer, so genannte Leistungs- und Dienstadelige also. Ihre wirtschaftliche Kraft bestand nicht in der Größe der landwirtschaftlichen Güter, sondern in erster Linie, genau wie im Fall der neuen bürgerlichen Eliten, in der Höhe des Einkommens, das sie für ihre Dienste erhielten, ein zusätzliches Element für die Bindung an die Interessen des Wiener Hofes⁴⁵.

Auch die Dynamik auf der Horizontale der sozialen Hierarchie spielte eine wichtige Rolle im Prozess der Ausbildung der neuen siebenbürgischen Eliten. Sie bestand in der Verleihung des habsburgischen Adelstitels eines Barons oder Grafen an verdiente Personen aus den Reihen des Adels durch den Wiener Hof⁴⁶, was in punkto ständische rechtliche Traditionen aus der Zeit des autonomen Fürstentums Siebenbürgen tatsächlich einen Durchbruch darstellte⁴⁷. Diese Titel wurden nicht nur an den ungarischen Adel⁴⁸, sondern auch an den szeklerischen Adel⁴⁹ und an das sächsische Patriziat⁵⁰, und sogar an den rumänischen Adel verliehen⁵¹. Dieser Prozess

Adelsstand erhoben; Joseph II. schlug schon im Jahr 1773 die unentgeltliche Verleihung von Adelstiteln an führende sächsische Familien vor; auch nach der Einführung der Konzivilität im Jahr 1781 und nach der Abschaffung der Territorien der drei Nationen in den Jahren 1783/84 beabsichtigte er die unentgeltliche Erhebung führender sächsischer Familien in den Adelsstand; der sächsische Adel durfte auf dem Königsboden aber keine Adelsrechte ausüben, das wurde ihm nur außerhalb gestattet. Vgl. JOSUPEIT – NEITZEL Elke, (1986), S. 83 und 103 f.; BOZAC Ileana, PAVEL Teodor, (2006), S. 757.

⁴⁵ Vgl. auch EDROIU Nicolae, (2002), S. 97 f.

⁴⁶ Vgl. KUTSCHERA Rolf, (1985), S. 215 ff. und 226; ANDEA Avram, *Transilvania. Reformarea administrației* [Siebenbürgen. Die Reform der Administration]. In: Paul Cernovodeanu, Nicolae Edroiu (Hg.), *Istoria Românilor. România între Europa Clasică și Europa Luminilor (1711–1821)*. București 2002, Bd. 6, S. 403.

⁴⁷ Die autonomen siebenbürgischen Fürsten verliehen keine Baron- oder Grafentitel. Der siebenbürgische Adel, der diese Titel vor der habsburgischen Herrschaft erhalten hatte, bekam sie für verschiedene Verdienste von habsburgischen Kaisern oder polnischen Königen; Im Jahr 1685 zum Beispiel verliehen die Habsburger an Mihail Teleki für seine Dienste den Titel eines Grafen. Vgl. PRODAN David, (1964), S. 227.

⁴⁸ Der Vizekanzler der siebenbürgischen Hofkanzlei, Samuel Kálnoki, erhielt schon im Jahr 1696 den Grafentitel. Vgl. ANDEA Avram, (2002), *Transilvania. Reformarea ...* S. 403.

⁴⁹ EGYED Ákos, *Der Verlust der Freiheitsrechte der Szekler Nation – die Voraussetzungen für die bürgerliche Umgestaltung im Jahr 1848*. In: Harald Roth (Hg.), (= Siebenbürgisches Archiv. Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde), Dritte Folge, Bd. 40, Köln – Weimar - Wien 2009, S. 230.

⁵⁰ Der zukünftige Gouverneur Siebenbürgens, Samuel Bruckenthal, bekam im Jahr 1761 den Barontitel. Vgl. SCHULLER Georg A., *Samuel von Brukenthal*. In: Theodor Mayer (Hg.), (= Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission, Bd. 18), München 1967, Bd. I., S. 130 f., 235 und 267.

⁵¹ Insbesondere ging es um den Hochklerus der griechisch-katholischen Kirche. Der griechisch – katholische Bischof Samuel Micu Klein bekam im Jahr 1729 den Titel eines Barons.

führte auch zu einer Vertiefung der Ausdifferenzierung in den Reihen der siebenbürgischen Adelsklasse.

Der zweite Weg für die Ausbildung der neuen siebenbürgischen Eliten bestand im Transfer der Eliten. Konkret ging es um die Politik des Wiener Hofes, ausländische Beamte und Militärs, seien sie adeliger oder bürgerlicher Abstammung, durch die Verleihung des siebenbürgischen Indigenats einzubürgern. Um dieses Ziel zu erreichen übte der Wiener Hof sogar Druck auf den Landtag aus, der für die Verleihung des siebenbürgischen Indigenats zuständig war⁵². Die Einsetzung der deutschen Beamten hatte nicht eine „*systematische Germanisierung*“ als Ziel⁵³, sondern die Verbesserung der siebenbürgischen Administration und die Ausbildung einer Beamtenschicht, auf die sich der Wiener Hof verlassen konnte.

Trotz der erwähnten Erfolge der Habsburger in der Ausbildung der neuen siebenbürgischen Eliten behaupten manche Historiker, dass das politische Leben Siebenbürgens im 18. Jahrhundert nicht von den „*Hominis novi*“, der neuen Aristokratie und den bürgerlichen Eliten, sondern von etwa 6-7 alten siebenbürgischen Magnatenfamilien bestimmt wurde. Zudem gab der traditionelle siebenbürgische Mitteladel im politischen Leben der Komitate auch weiterhin den Ton an⁵⁴.

Zusammenfassung: Die Politik der Habsburger der Integration sowohl der traditionellen als auch der neuen Eliten Siebenbürgens auf eine kluge Art und Weise spielte bei der Integration des Fürstentums in der Monarchie eine wichtige Rolle.

b) Zu einer Verschiebung der sozialen Struktur Siebenbürgens kam es auch durch die Berücksichtigung machtpragmatischer, finanzieller und wirtschaftlicher sowie religiöser und militärischer Interessen des Wiener Hofes. Diese Verschiebung war komplexer und flächendeckender, als jene, die durch den Prozess der Bildung neuer siebenbürgischer Eliten verursacht wurde. Sie betraf alle sozialen Klassen und Kategorien und nahezu alle ethnischen Gruppen Siebenbürgens. Aus sozialer Sicht scheint es aber, dass die unfreien Bauern den größten Nutzen aus dieser Verschiebung davon trugen, auch wenn der schon präsentierte Anstieg der Zahl der Familien der Leibeigenen und Häusler nicht dafür plädiert, ethnisch betrachtet waren es die Rumänen. Es genügt, dafür ein paar chronologisch geordnete Beispiele anzuführen: Die religiöse Union eines Teiles der Rumänen mit Rom öffnete nicht nur den Weg für die Bildung der rumänischen Eliten, inklusiv durch die Verleihung des Adelstitels⁵⁵,

Vgl. EDROIU Nicolae, (2002), S. 98 f.

⁵² Vgl. auch WOLLMANN Volker, (1999), S. 44.

⁵³ Vgl. MAYER Theodor, *Verwaltungsreform in Ungarn nach der Türkenzeit*. In: Josef Fleckenstein, Heinz Stob (Hg.), Sigmaringen 1980, S. 55.

⁵⁴ Vgl. TRÓCSÁNYI Zsolt, MISKOLCZY Ambrus, (1990), S. 412.

⁵⁵ Etwa die Hälfte der Personen, die im 18. Jahrhundert in Siebenbürgen von den Habsburgern geadelt wurden, waren Rumänen. Konfessionell gesehen stammten sie aus den Reihen der griechisch – katholischen Rumänen. Erst um 1800 wurden auch Personen aus den Reihen der Orthodoxen geadelt. Vgl. EDROIU Nicolae, (2002), S. 97 f.

für einen Teil dieser ethnischen Gruppen, insbesondere für viele Geistliche, bedeutete sie auch den sozialen Aufstieg aus der unteren sozialen Kategorie der unfreien Bauern in die Kategorie der freien Bauern. Der gleiche Prozess fand für die Rumänen auch im Fall der Errichtung der Militärgrenze statt: Die Bildung ihrer Eliten und die Steigerung der Anzahl der freien Bauern. Ein Element erscheint in diesem Zusammenhang sehr wichtig zu sein: Der neue rumänische Adel integrierte sich nicht mehr wie früher im ungarischen Adel, sondern beteiligte sich neben anderen rumänischen Eliten (Klerus, Beamte, Militärs und Bürgertum) sogar am Kampf für die nationale Emanzipation der Rumänen⁵⁶.

Trotz der Politik der Verleihung von Adelstiteln an verdiente Personen beabsichtigten die Habsburger aus machtpragmatischen, finanziellen und wirtschaftlichen Gründen keine unbegrenzte Zunahme der siebenbürgischen Adelsklasse. Kaiser Joseph II. selbst hatte keine gute Meinung über den ungarischen siebenbürgischen Adel⁵⁷. Als die bürgerlichen Sachsen, unterstützt von General Buccow, im Jahr 1762 um die Verleihung des Titels „*inclyti*“ (Hochlöbliche), den die Ungarn und Szekler als adelige Nationen trugen, am Wiener Hof ansuchten, stimmten der Staatsrat und der Thronfolger Joseph II nicht zu. Maria Theresia verlieh den gewünschten Titel an die Sachsen, aber nur unter der Bedingung, dass sie als Nation keine Adelsrechte bekommen, was für die Eliten der Sachsen unter anderem aber die Befreiung von Steuern bedeutet hätte⁵⁸.

Die Zunahme des Anteiles der freien Bauern in Siebenbürgen durch die Errichtung der siebenbürgischen Militärgrenze⁵⁹ kann teilweise auch durch die Steigerung der Familien der Grenzsoldaten erklärt werden⁶⁰. Durch die Errichtung der

⁵⁶ Vgl. auch EDROIU Nicolae, (2002), S. 98 f.

⁵⁷ Während seiner ersten Reise durch Siebenbürgen, 1773, bemerkte er, dass das „*Fanatismus Constitutionum*“... *bey dem den Siebenbürgisch – ungarischen Adel viel weiter getrieben, als bey den Hungarischen in Hungarn*“ ist. Vgl. BOZAC Ileana, PAVEL Teodor, (2006), S. 749; Weiters notierte der Kaiser: „*Die Ungarische Nobilität ... scheüet in der Welt nichts mehrers, als was ihre Einkünften betreffen könnte, oder was des Recht beschränkte selbe nach Billig - oder Unbilligkeit soweit, als sie nur immer können, zu erstrecken, und ihren Unterthnen recht aussagen und mit selbem nach Willkuhr disponieren zu können, dahero sie alles mögliche ehender thäten, als diese Verminderung einzugestehen. Diese sind, was eigentlich der Ungarn ihr Haupt – Absehen ist*“. Vgl. JOSUPEIT – NEITZEL Elke, (1986), S. 72; BOZAC Ileana, PAVEL Teodor, (2006), S. 751.

⁵⁸ Vgl. SCHULLER Georg A., (1967), Bd. I., S. 182–186.

⁵⁹ Vgl. auch PRODAN David, *Regimul austriac în Transilvania. Lupta pentru ridicarea politică a românilor* [Die habsburgische Herrschaft in Siebenbürgen. Der Kampf um die politische Emanzipation der Rumänen]. In: Oțetea A. u.a. (Hg.), *Istoria României. Feudalismul dezvoltat în secolul al XVII-lea și la începutul secolului al XVIII-lea. Destrămarea feudalismului și formarea relațiilor capitaliste*. București 1964, Vol. 3, S. 514.

⁶⁰ Ihre Anzahl stieg von 22.415 Familien in den Jahren 1765/1766 auf 23.077 Familien im Jahr 1772 und letztendlich auf 27.435 Familien im Jahr 1785. Vgl. RĂDUȚIU Aurel, (2002), S. 84.

Militärgrenze nahm die Zahl der freien Bauern vorwiegend im Gebiet der rumänischen Grenzregimente zu. Die Maßnahmen der Habsburger führten aber nicht immer nur zu einer Steigerung der Anzahl der freien Menschen im Fürstentum. Durch die Abschaffung der Wehrsystems der Szekler im Jahr 1711 fielen viele szeklerische freie Bauern in Folge der Anordnung des Wiener Hofes in die Kategorie der unfreien Bauern zurück⁶¹. Auch den freien Bauern, und sogar dem Kleinadel, die zuvor in den Festungen des Fürstentums Dienst geleistet hatten, drohte aufgrund ihrer Ersetzung durch habsburgische Garnisonen der Verlust ihres sozialen Status freier Menschen⁶². Die Gefahr, den Status freier Menschen zu verlieren, drohte in ihrer Gesamtheit auch den Sachsen auf dem Königsboden. Das siebenbürgische Thesaurariat und der Kommandierende General in Siebenbürgen, O'Donnell, mit der Unterstützung der Hofkammer bzw. des Präsidenten des Hofkriegsrates, Feldmarschall Graf Lacy, versuchten in den 1760er Jahren nicht nur die Rechte der Sachsen auf dem Königsboden in Frage zu stellen, sondern sie auch anstatt freier Menschen als „Kammerbauern“ einzustufen. Auf Anraten des Staatsrates genehmigte der Wiener Hof diesen Versuch aber nicht⁶³. Manche Historiker sind sogar der Meinung, dass der siebenbürgische Mittelstand unter der Herrschaft der Habsburger Gefahr lief, in den Status abhängiger Bauern abzusinken⁶⁴. Letztendlich siegte aber doch die Idee Joseph II., alle Untertanen aus jurisdischer Sicht zu freien Personen zu machen. So wurden die untertänigen Bauern im Jahr 1785 durch die Aufhebung der Leibeigenschaft in Siebenbürgen aus jurisdischer Sicht zu freien Personen. Das war eine wichtige Errungenschaft mit weit reichenden Konsequenzen, nicht nur für die Kategorie der untertänigen Bauern, sondern auch für das gesamte Fürstentum: Alle Siebenbürger waren nun jurisdich betrachtet freie Personen. Eine weitere Auswirkung der Aufhebung der Leibeigenschaft war auch das schrittweise Verschwinden der Unterschiede zwischen den damaligen Leibeigenen und den Häuslern⁶⁵.

Eine Folge der Errichtung der Militärgrenze war auch der Verlust der Kontrolle der Behörden der drei ständischen Nationen über einen Teil der Bevölkerung ihrer nationalen Territorien, die militarisiert wurden. Durch die Errichtung der Militärgrenze kam es auch zu einer Spaltung der rumänischen und insbesondere die szeklerischen Gesellschaft in eine Provinzial- und eine Militärbevölkerung, die sich unter der Aufsicht der Zivil- bzw. der Militärbehörden befand⁶⁶. Besonders hart traf

⁶¹ EGYED Ákos, (2009), S. 229.

⁶² Vgl. PRODAN David, (1964), *Instaurarea regimului ...*, S. 235 f.

⁶³ Vgl. SCHULLER Georg A., (1967), Bd. I., S. 80 f., 92–96, 208 f. und 215–236; BOZAC Ileana, PAVEL Teodor, (2006), S. 698 f.

⁶⁴ Vgl. VÁRKONYI R. ÁGNES, *Die letzten Jahrzehnte des autonomen Fürstentums (1660–1711)*. In: Béla Köpeczi (Hg.), *Kurze Geschichte Siebenbürgens*. Budapest 1990, S. 391.

⁶⁵ Vgl. RĂDUȚIU Aurel., (2002), S. 84.

⁶⁶ Vgl. EGYED Ákos, (2009), S. 229 f.

dieser Prozess die Szekler – die Einheit ihrer Nationen drohte langsam zu zerbrechen.

Die Erhebung von manchen siebenbürgischen Städten in den Status einer königlichen Freistadt durch die Habsburger verursachte auch eine Dynamik, die nicht nur zu Änderungen innerhalb der Hierarchie der Städte des Fürstentums, sondern auch zu einer gewissen Modifizierung des sozialen Status ihrer Einwohner führte.

Für die Habsburger bedeutete die Erhebung von manchen siebenbürgischen Städten in die Kategorie königlicher Freistädte nicht nur die Steigerung der Einkünfte des Finanzamts (Ärars), sondern auch eine Zunahme der Anzahl der Einwohner aus den Territorien der drei ständischen Nationen Siebenbürgens, die ihnen als Landesfürsten direkt unterstanden. Es geht konkret um die Erweiterung der Basis der Herrschaft des Hauses Habsburg in Siebenbürgen auch durch die Steigerung der Loyalität eines Segments der siebenbürgischen Gesellschaft, in diesem Fall der Bürger der königlichen Freistädte, gegenüber der Dynastie.

Durch die Verleihung von Privilegien an armenische und „griechische“ Händler aus wirtschaftlichen Interessen, und durch die Erhebung mehrerer siebenbürgischer Städte in den Status freier königlicher Städte, trugen die Habsburger auch zu einer weiteren Konzentration der wirtschaftlichen Macht in den Händen eines bestimmten Teiles der bürgerlichen Schicht bei.

Die Einbürgerung der „griechischen“ Händler im Jahr 1777 durch den Wiener Hof führte auch zu einer Steigerung der einheimischen bürgerlichen Elemente im Fürstentum, das gleiche ereignete sich nach der Einführung der im Jahr 1781 im Sachsenland, die auch zu einer Zunahme der Stadteinwohner führte. Ein wichtiges Humanpotential für die Zunahme der Stadteinwohner stellte die Aufhebung der Leibeigenschaft dar. Die Bauern, die jetzt Berufe lernen und frei ausüben durften, konnten sich teilweise als Handwerker auch in den Städten niederlassen. In der historischen Forschung wird aber auch die Auffassung vertreten, dass die habsburgische Herrschaft die Situation der Stadteinwohner verschlechterte⁶⁷ oder sogar schwere Verluste mit sich brachte⁶⁸.

Die Zahl der Intellektuellen in Siebenbürgen stieg durch die Maßnahmen Maria Theresias und insbesondere durch Joseph II.: Die Erweiterung der Möglichkeit einer allgemeinen und höheren Schulbildung für die breite Masse der Bevölkerung und die immer häufigere Besetzung der Ämter durch die Intelligenz. Durch die Maßnahmen der Habsburger, die Union mit Rom, die Errichtung der Militärgrenze nahm auch der Zahl der rumänischen Intellektualität zu. Am Ende der 1780er Jahre bildete sich auch in Siebenbürgen, genau so wie in der gesamten Monarchie, eine kleine Gruppe

⁶⁷ Vgl. PÁL JUDIT, *Zur Frage der städtischen Kommunalverwaltung und der mehrfachen Gerichtsbarkeit im Szeklerland*. In: Harald Roth (Hg.), (= Siebenbürgisches Archiv. Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, Dritte Folge, Bd. 40), Köln - Weimar - Wien 2009, S. 197–212.

⁶⁸ Vgl. VÁRKONYI R. Ágnes, (1990), S. 391.

Intellektueller, die josephinsche Intelligenz. Insbesondere nach 1792 wandte sich ein Teil der siebenbürgischen josephinschen Intelligenz gegen die reaktionäre Politik der habsburgischen Kaiser. Sie verlangten Reformen, einige wenige von ihnen wurden unter dem Einfluss der französischen Revolution auch zu Jakobinern⁶⁹.

2. Die Einmischung des Wiener Hofes in die soziale ständische Ordnung Siebenbürgens

Durch das Leopoldinische Diplom hatten die Habsburger auch die soziale ständische Ordnung Siebenbürgens anerkannt. Aus machtpolitischen, finanziell – wirtschaftlichen und militärischen Interessen, aber auch aus humanitären Gründen mischten sich die Habsburger im Laufe der Zeit auch in die historisch gewachsenen und gesetzlich verankerten ständischen Verhältnisse zwischen den verschiedenen sozialen Klassen und Kategorien des Fürstentums ein. Die wichtigsten Eingriffe des Wiener Hofes in die soziale ständische Ordnung Siebenbürgens waren: Die Versuche, die Verhältnisse zwischen den Grundherren und ihren untertänigen Bauern zu regeln, die Befreiung eines Teiles der untertänigen Bauern als Folge der Union der Rumänen mit Rom und die Errichtung der Militärgrenze und insbesondere die Befreiung aller siebenbürgischen untertänigen Bauern durch die Aufhebung der Leibeigenschaft gegen den Willen der Grundherren, weiters die Einmischung in historisch gewachsene Verhältnisse zwischen den siebenbürgischen Nationen und ethnischen Gruppen durch die Einführung der Konzivilität im Jahr 1781, die Versuche, die Missverständnisse zwischen den Sachsen und Rumänen auf dem Königsboden („Fundus Regius“) zu beseitigen und nicht zuletzt die Einmischung des Wiener Hofes in Konflikte zwischen den sozialen Klassen und Kategorien Siebenbürgens, wie im Fall des Konfliktes zwischen den Stadteinwohnern aus den Territorien der Ungarn und Szekler und des Adels. Ein Teil der erwähnten Eingriffe des Wiener Hofes in die ständische Ordnung Siebenbürgens wurde bereits vorgestellt, die restlichen werden noch analysiert.

Ein sehr bedeutender Eingriff in die soziale ständische Ordnung Siebenbürgens waren die Versuche des Wiener Hofes, die Rechte und Pflichten der untertänigen Bauern und der Grundherren gesetzlich zu reglementieren. Ein Grund dafür war neben den schon erwähnten Interessen des Wiener Hofes auch die Unterdrückung und Ausbeutung der Leibeigenen und Häusler durch die Grundherren. Die Berichte der Hohen siebenbürgischen Beamten, wie die Gouverneure, die Kommandierten Generäle und Leiter des Thesaurariats in den 1760er und 1770er Jahren⁷⁰, aber auch die zahlreiche Klagschriften der Bauern selbst, sind Beweise für die Unterdrückung

⁶⁹ Vgl. BENDA Kálmán, (1979), S. 191 ff.

⁷⁰ PRODAN David, *Supplex Libellus Valachorum. Din istoria formării națiunii române [Supplex Libellus Valachorum. Aus der Geschichte der Entstehung der rumänischen Nation]*. București 1998, S. 292–295.

und den Missbrauch der untertänigen Bauern, und insbesondere der rumänischen, durch ihre Grundherren. Joseph II. überzeugte sich selbst von dieser Situation während seiner Reisen durch das Land in den Jahren 1773 und 1783⁷¹.

Die Reglementierung der Rechte und Pflichten der untertänigen Bauern und Grundherren erfolgte durch die Errichtung der so genannten Urbarien, in denen in erster Linie die Höhe der Abgaben und insbesondere die Robotzeit der untertänigen Bauern festgelegt und die Gerichtsbarkeit der Grundherren beschränkt wurde. An die Reglementierung der Pflichten der untertänigen Bauern gegenüber den Grundherren wurde teilweise schon im „Einrichtungswerk Ungarns“ gedacht⁷², tatsächlich passierte in diese Richtung in Siebenbürgen bis zur Zeit Maria Theresias aber nicht viel. Mit der so genannten Urbarialreglementierung⁷³ wollte der Wiener Hof mehrere Ziele erreichen: Die Zurückdrängung der Macht des Adels auf die gesellschaftliche, wirtschaftliche und automatisch auch auf die politische Ebene, die Steigerung der steuerlichen und wirtschaftlichen Kraft der zahlreichen sozialen Kategorie der untertänigen Bauern im Dienst des Staates⁷⁴ und nicht zuletzt die Fürsorge um die Wohlfahrt der Untertanen im Allgemeinen. Durch die königliche Verordnung Maria Theresias vom 12. November 1769, die so genannten „Gewissen Punkte“, deren Grundlage die Urbarialgesetze der Landtage aus den Jahren 1714 und 1742 und die Hofeskripte aus den Jahren 1742 und 1747 bildeten⁷⁵, wurden in

⁷¹ Vgl. PRODAN David, *Transilvania sub regimul absolutismului lăminat* [Siebenbürgen in der Zeit der absolutistisch aufgeklärten Herrschaft]. In: Oțetea A. u.a. (Hg.), *Istoria României. Feudalismul dezvoltat în secolul al XVII-lea și la începutul secolului al XVIII-lea. Destrămarea feudalismului și formarea relațiilor capitaliste*. București 1964, Bd. 3, 737 ff.; PRODAN David, (1998), S. 286 f.; JOSUPEIT – NEITZEL Elke, (1986), S. 60–64 und 92; EDROIU Nicolae, *Viața socio - economică a Transilvaniei* [Die Gesellschaft und die Wirtschaft Siebenbürgens]. In: Paul Cernovodeanu, Nicolae Edroiu (Hg.), *Istoria Românilor. Românii între Europa Clasică și Europa Luminilor (1711–1821)*. București 2002, Bd. 6, S. 250 ff.; BOZAC Ileana, PAVEL Teodor, (2006), S. 524–781; So schrieb der Kaiser während seiner Reise durch Siebenbürgen im Jahr 1773: „Der Jobbag ist ein Slav seines Herrn, er hat keine Ressource, er mus nach Willkuhr viel oder wenig dienen, wann, wie und wo der Herr will.“ Vgl. JOSUPEIT – NEITZEL Elke, (1986), S. 62, Fußnote 196; BOZAC Ileana, PAVEL Teodor, (2006), S. 742.

⁷² Vgl. MAYER Theodor, (1980), S. 43 f. und 48.

⁷³ Über die Urbarialreglementierung in Siebenbürgen im 18. Jahrhundert, vgl. MÜLLER Konrad, (1961), S. 32 f.); PRODAN David, (1964), *Transilvania sub regimul ...* S. 736–739; SCHULLER Georg A., (1967), Bd. I., S. 319 und 377; KUTSCHERA Rolf, (1985), S. 264 ff.; JOSUPEIT – NEITZEL Elke, (1986), S. 63 f., 157–173 und 203–256; TRÓCSÁNYI Zsolt, MISKOLCZY Ambrus, (1990), S. 422–437; PRODAN David, (1998), S. 192–203; EDROIU Nicolae, (2002), *Viața socio-economică ...*, S. 249–252.

⁷⁴ In Siebenbürgen waren die Pflichten der Leibeigenen ihren Grundherren gegenüber höher als die Pflichten gegenüber den Staat. Vgl. EDROIU Nicolae, (2002), *Viața socio-economică ...*, S. 249.

⁷⁵ Für die Reglementierung des Robots der rumänischen untertänigen Bauern setzte sich auch der

Siebenbürgen die Rechte und Pflichten der untertänigen Bauern sowie der Grundherren gesetzlich geregelt⁷⁶. Diese Urbarialverordnung, von Maria Theresia nur als Provisorium angesehen, wurde von den Grundherren aber torpediert. Diese Tatsache bestätigt auch eine Bemerkung Joseph II. während seiner ersten Reise durch Siebenbürgen im Jahr 1773⁷⁷.

Die Ausarbeitung einer neuen Urbarialreglementierung erfolgte aufgrund des stillen Widerstandes der siebenbürgischen Beamten, einschließlich des Guberniums, erst im Jahr 1779. Ihre Durchführung wurde aber durch den Ausbruch des Bayerischen Erbfolgekrieges verzögert. Erst unter Joseph II. kam es wieder zu einem Fortschritt in der Urbarialfrage, insbesondere durch das Reskript im Jahr 1783. Die Rechte und Pflichten der damaligen untertänigen Bauern, jetzt „Colone“, und der Grundherren mussten vor allem nach der Aufhebung der Leibeigenschaft in Siebenbürgen im Jahr 1785 an die neue rechtliche und juristische Situation angepasst werden. Tatsächlich passierte das durch ein Reskript und eine Verordnung aus dem Jahr 1785 bzw. 1787⁷⁸. Die Urbarial – Reglementierungen von Maria Theresia und Joseph II. bedeuteten einen Eingriff in die Verhältnisse zwischen den Grundherren und den untertänigen Bauern, nicht nur durch die Reglementierungen der Pflichten der letzterwähnten sozialen Kategorie, sondern auch durch die Beschränkung der Gerichtsbarkeit der Grundherren und durch die Eröffnung der Möglichkeit für die untertänigen Bauern, im Fall von Missbräuchen seitens der Grundherren auf rechtlchem Weg Schritte zu unternehmen⁷⁹.

Ein weiterer, sehr wichtiger Eingriff der Habsburger in die ständische soziale Ordnung Siebenbürgens war die Abschaffung der Leibeigenschaft. Nachdem erste Schritte in diese Richtung schon durch das Reskript im Jahr 1783 eingeleitet worden waren, hob Joseph II. durch das Patent vom 22. August 1785 aus finanziellen und

griechisch-katholische Bischof Inochentie Micu in seiner Petition an den Wiener Hof, „Supplex Libellus Valachorum“, im Jahr 1743 ein. Vgl. PRODAN David, (1998), S. 194-204.

⁷⁶ Die wichtigsten Punkte waren: Der Robot wurde bei 3 Tagen mit dem Vieh und 4 Tagen mit den Händen pro Woche für die Leibeigenen, die ein ganzes Grundstück bearbeiteten, und bei 1–2 Tagen nach der Größe des bearbeiteten Grundstückes und der Viehzahl in der Woche für die Häusler festgelegt; Die Gerichtsbarkeit der Grundherren wurde beschränkt und die untertänigen Bauern konnten im Fall eines Missbrauches der Grundherren rechtliche Wege beschreiten.

⁷⁷ Der Kaiser notierte in seinem Reisejournal: „Von Urbarial - Regulation ist hier gar nichts zu gedenken“. Vgl. JOSUPEIT – NEITZEL Elke, (1986), S. 63; BOZAC Ileana, PAVEL Teodor, (2006), S. 742.

⁷⁸ Auch die Applizierung des neuen Urbariums in der Praxis wurde in Wirklichkeit durch den Widerstand des Adels verhindert. Er versuchte mit allen Mitteln, insbesondere die technischen Aktionen, die für die Einführung des Urbariums notwendig waren, wie z. B. die Bemessung der landwirtschaftlichen Flächen und die Feststellung ihrer Qualität, zu torpedieren.

⁷⁹ Vgl. PRODAN David, (1964), *Transilvania sub regimul ...*, S. 739; JOSUPEIT – NEITZEL Elke, (1986), S. 60–63; 212–216; 230 f.; 246 ff. und 254–256.

wirtschaftlichen, aber auch aus humanitären Gründen, die Leibeigenschaft im Fürstentum auf⁸⁰. Die damaligen untertänigen Bauern waren aus jurisdischer, wenn auch nicht aus wirtschaftlicher Sicht, zu freien Personen geworden. Sie konnten aus ihren Dörfern wegziehen, Berufe erlernen und ausüben, über ihren Besitz frei verfügen, mussten keine zusätzlichen Lasten tragen, durften frei heiraten usw. Die Verwendung des abschätzigen Namens „Jobagy“ wurde verboten und durch den Begriff „Colone“ ersetzt.

Ein letztes Beispiel für den Eingriff in die ständische soziale Ordnung Siebenbürgens, das präsentiert wird, ist die Einnischung des Wiener Hofes in den Konflikt zwischen den Stadteinwohnern aus den Territorien der Ungarn und Szekler und dem Adel. Die Wurzeln des Konfliktes, der schon in der Zeit des autonomen Fürstentums begonnen hatte, befanden sich in erster Linie in den finanziellen Angelegenheiten: Das Bürgertum wollte die Adeligen, die in einer Stadt über Besitz verfügten, zur Teilnahme an der Tragung öffentlicher Lasten verpflichten. Die Habsburger versuchten dieses Problem teilweise mit verschiedenen Maßnahmen, wie die in den Jahren 1703, 1708, 1720 und 1757, die für manche Städte getroffen wurden, im Sinne des Wunsches des Bürgertums zu erledigen. Die Klagen des Bürgertums diese

⁸⁰ Über die Aufhebung der Leibeigenschaft, vgl. PRODAN David, (1964), *Transilvania sub regimul ...*, S. 736–739); WAGNER Ernst (Hg.), *Quellen zur Geschichte der Siebenbürger Sachsen 1191–1975*. In: Schriften zur Landeskunde Siebenbürgens. Ergänzungsreihe zum Siebenbürgischen Archiv, Bd. 1, Köln - Wien 1976, S. 186 ff.; JOSUPEIT – NEITZEL Elke, (1986), S. 224–231 und 245–256; EDROIU Nicolae, (2002), *Viața socio - economică ...*, S. 250 ff.; Zu dieser Entscheidung des Wiener Hofes dürfte neben der Politik von Joseph II., die Leibeigenen in der gesamten Monarchie zu befreien, auch die Befreiung der untertänigen Bauern in den benachbarten Ländern mit Siebenbürgen, Walachei und in Moldau, im Jahr 1746 bzw. 1749 (Vgl. CONSTANTINIU Florin, *Relațiile agrare din Țara Românească în secolul al XVIII-lea [Die Agrarverfassung der Walachei im 18. Jahrhundert]*, București 1972, S. 95–135; CONSTANTINIU Florin, *Reformele lui Constantin Mavrocordat [Die Reformen von Constantin Mavrocordat]*. In: Paul Cernovodeanu, Nicolae Edroiu (Hg.), *Istoria Românilor. România între Europa Clasică și Europa Luminilor (1711–1821)*. București 2002, Bd. 6, S. 505–507) beigetragen haben. Ein Argument für die Unterstützung dieser Hypothese wäre die Position des Wiener Hofes aus dem Jahr 1770 die Notwendigkeit der Verbesserung der Lage der untertänigen Bauern in Siebenbürgen betreffend, um die Auswanderung in den Donaufürstentümer zu reduzieren (Vgl. SCHULLER Georg A., (1967), Bd. I., S. 244), und ebenfalls die Aussagen des Kommandierenden Generals Preiß aus dem Jahr 1782: „... weil der Landmann in der Walachey kein Unterthan, oder Jobagy, sondern ein freyer Mensch ist, der nach entrichteten Abgaben von einem Grund auf den andern ziehen, und sich niederlassen kann, ...“. Vgl. GÖLLNER Carl, (1974), S. 73; Ein Teil der historischen Forschung sah die Aufhebung der Leibeigenschaft in Siebenbürgen als direkte Folge des Bauernaufstandes im Jahr 1784. Vgl. VOCELKA Karl, *Glanz und Untergang der höfischen Welt. Repräsentation, Reform und Reaktion im Habsburgischen Vielvölkerstaat*. In: Herwig Wolfram (Hg.), *Österreichische Geschichte 1699–1815*. Wien 2001, 2004, S. 90.

Problematik betreffend, die aus manchen Städten noch im Jahr 1790 kamen, waren aber ein Beweis dafür, dass das Problem noch nicht wirklich gelöst war⁸¹.

3. Die Disziplinierung der sozialen Klassen und Kategorien des Fürstentums

Der Wiener Hof betrieb in Siebenbürgen auch eine Disziplinierungspolitik. Ziel dieser Politik war die Erziehung der Einwohner des Fürstentums zu gehorsamen Untertanen, die ihre Pflichten gegenüber dem habsburgischen Herrscher und dem Staat ihrem sozialen Status entsprechend bewusst erfüllen mussten. Dabei ging es in erster Linie um Treue gegenüber dem Hause Habsburg, um die regelmäßige Zahlung von Steuern und die Lieferung von Abgaben, um den Dienst in der Armee oder in den Grenzregimenten, um die Respektierung der Gesetze des Landes und der königlichen Verordnungen und nicht zuletzt um die Beteiligung der Untertanen an Maßnahmen, die auf eine Rationalisierung der Herrschaft zielten. Die Habsburger betrieben zwar eine Wohlfahrtspolitik, gingen aber auch mit harten Maßnahmen gegen die Untertanen vor, wenn diese ihre Pflichten gegenüber dem Herrscher und dem Staat nicht erfüllen wollten. Von der Disziplinierungspolitik der Habsburger waren in erster Linie die führende soziale Klasse des Fürstentums, der Adel, und die zahlenmäßig große und für den Staat die finanziell und wirtschaftlich wichtigste soziale Klasse, die Bauern, betroffen. Die Disziplinierung der Untertanen wurde im Sinne der Vorschläge von General Caraffa sowohl durch harte („Timor“) als auch durch sanfte Methoden („Amor“) durchgeführt.

Auch im Falle der Disziplinierung und „Domestizierung“⁸² des Adels machte der Wiener Hof von beiden Methoden Gebrauch. Am häufigsten schienen aber sanfte Methoden zur Anwendung gekommen zu sein, mit deren Hilfe der siebenbürgische Adel für das Haus Habsburg gewonnen werden konnte. Ein Teil dieser Methoden wird kurz erwähnt und analysiert. In seinen Verhältnissen zum siebenbürgischen Adel setzte der Wiener Hof in erster Linie auf den Kompromiss, in manchen Fällen auch auf Versöhnung. Die Habsburger versuchten nicht, die feudale ständische Ordnung Siebenbürgens radikal zu modifizieren, sondern nur ihren Interessen entsprechend zu verschieben. Die Rechte und Privilegien der siebenbürgischen Stände, deren wichtigster Nutznießer der ungarische Adel war, wurden im Leopoldinischen Diplom, wie schon im „Einrichtungswerk Ungarn“ empfohlen, vom Wiener Hof anerkannt und bestätigt. Das Rückgrat der feudalen ständischen Ordnung Siebenbürgens, der Adel, bekam von den Habsburgern für seine Dienste Grafen- und Barontitel⁸³, so wie

⁸¹ Vgl. PÁL Judit, (2009), S. 197–212.

⁸² VÁRKONYI R. Ágnes, (1990), S. 392 f.

⁸³ Der siebenbürgische Adel begann sogar damit, um diese Titel zu wetteifern (Vgl. VÁRKONYI R. Ágnes, (1990), S. 392 f.), ein zusätzlicher Beweis dafür, wie wirksam

habsburgische Orden verliehen⁸⁴. Auch die Politik der Habsburger bei der Besetzung der Ämter in Siebenbürgen „*erzog den Adel zur devolution*“⁸⁵. Ein Teil des siebenbürgischen Hochadels vernetzte sich sogar durch Heirat mit den Familienkreisen des Adels der Monarchie, wo er sich letztendlich auch integrierte⁸⁶. Eine andere Form der Disziplinierung und Integration des siebenbürgischen Adels bestand in der Anziehungskraft des Wiener Hofes selbst und der Hauptstadt der Monarchie⁸⁷, aber auch der Kurorte, die von den Eliten der gesamten Monarchie besucht wurden⁸⁸. Immer mehr siebenbürgische Hochadelige, aber auch Patrizier, genossen das Angebot der Hauptstadt und des Hofes oder versuchten zumindest in Siebenbürgen, die Lebensart des Adels der Monarchie zu imitieren: Luxus und Pracht in ihren Höfen und Residenzen oder Häusern im Fall der Patrizier, der Konsum teurer und wertvoller Waren usw. Im Leopoldinischen Diplom versprachen die Habsburger auch die Verwendung der Methode der Versenkung von Gütern an „*wohlverdiente Siebenbürger*“⁸⁹. Aus zumindest zwei pragmatischen Gründen vermieden es die Habsburger aber, den siebenbürgischen Adel durch diese Methode an sich zu binden: Sie wollten den alten siebenbürgischen Adel nicht wirtschaftlich stärken und außerdem war die fürstliche Domäne nicht so ausgedehnt. Wenn sie Güter verschenkten, taten sie das in der Regel nur an auswärtige Elemente⁹⁰.

Durch den Einsatz der oben erwähnten Methoden gewannen die Habsburger in Siebenbürger nicht nur in den Reihen des katholischen sondern auch in den Reihen des protestantischen Adels und der sächsischen lutherischen Patrizier treue Anhänger. Ein relevantes Beispiel in diese Richtung war der mehrmals erwähnte Hofkanzler Graf Gabriel Bethlen, der aus der Familie des siebenbürgischen Fürsten Gabriel Bethlen, ein Vorkämpfer für den reformierten Glauben, stammte. Er wurde nicht nur von einem „*siebenbürgischen Sonderpolitiker zum Wiener Hofpolitiker*“, sondern trat auch freiwillig zur katholischen Kirche über⁹¹.

Die Disziplinierung und „Domestizierung“ des siebenbürgischen Adels erfolgte

diese Methode des Wiener Hofes für die „Domestizierung“ des Adels war.

⁸⁴ Der siebenbürgische Hofkanzler Graf Gabriel Bethlen erhielt im Jahr 1765 für seine Dienste das Goldene Vlies. Vgl. SCHULLER Georg A., (1967), Bd. I, S. 172.

⁸⁵ MÜLLER Konrad, (1961), S. 18.

⁸⁶ Hofkanzler Graf Gabriel Bethlen hielt durch seine Vermählung mit einer Tochter des Obersthofmeisters Grafen Khevenhüller Einzug in die höchsten Wiener Gesellschaftskreise. Vgl. SCHULLER Georg A., (1967), Bd. I, S. 97.

⁸⁷ Vgl. VÁRKONYI R. Ágnes, (1990), S. 392 f.; MÜLLER Konrad, (1961), S. 75.

⁸⁸ Gouverneur Samuel Brukenthal kam oft zusammen mit seiner Gattin zum Zwecke eines Kuraufenthaltes nach Baden bei Wien. Vgl. SCHULLER Georg A., (1969), Bd. II, S. 22.

⁸⁹ KUTSCHERA Rolf, (1985), S. 338.

⁹⁰ Vgl. auch EDROIU Nicolae, (2002), *Viața socio-economică ...*, S. 272; BOZAC Ileana, PAVEL Teodor, (2006), S. 757.

⁹¹ SCHULLER Georg A., (1967), Bd. I, S. 98.

aber auch durch harte Methoden des Wiener Hofes. Gegen den rebellierenden Adel, der sich an den bewaffneten antihabsburgischen Aktionen unter der Führung von Emeric Thököly, 1790, Franz. II. Rákóczi, 1703–1711 und 1716–1718 und Josef Rákóczi, 1737–1738, beteiligt hatte, wurden auch harte Maßnahmen ergriffen. Eine dieser Methoden war im Jahr 1703 die Beorderung eines Großteils des siebenbürgischen Adels auf den Befehl des habsburgischen Generals Rabutin nach Herrmannstadt. Auf diese Weise wurde der Adel nicht nur unter der Kontrolle der habsburgischen Behörden gehalten, auch seine Teilnahme am antihabsburgischen Aufstand von Franz. II. Rákóczi konnte so teilweise verhindert werden⁹². Bei den Teilnehmern am Aufstand der Kurruzen lässt sich hingegen wieder eine milde Form der Politik des Wiener Hofes erkennen. Als Zeichen der Versöhnung mit den rebellierenden ungarischen und siebenbürgischen Ständen, zum Großteil Adelige, schloss der Wiener Hof einen Kompromiss mit ihnen, den Frieden von Satu Mare (Sathmar/Szatmárnémeti), 1711. Ein Teil der Rebellen, der sich an den erwähnten Aufständen gegen die Habsburger beteiligt hatte, musste aber ins Ausland fliehen, insbesondere ins Osmanische Reich, andere wurden verhaftet⁹³. Für Personen aus den Reihen der siebenbürgischen Stände, die sich den Habsburgern gegenüber treulos verhielten, war schon im Leopoldinischen Diplom die Konfiszierung ihrer Güter als Strafe vorgesehen⁹⁴. Aus finanziellen und wirtschaftlichen, aber auch aus machtpragmatischen Gründen, erhöhte der Wiener Hof mit der Durchführung periodischer Aktionen zur Verifizierung seiner Besitzakten den Druck auf den siebenbürgischen Adel⁹⁵. Eine solche Aktion wurde auch im Fall der Sachsen gestattet⁹⁶. Letztendlich versuchten die Habsburger den siebenbürgischen Adel auch durch Maßnahmen, wie die Verpflichtung zur Steuerzahlung zu disziplinieren. Im

⁹² Vgl. PRODAN David, (1964), *Instaurarea regimului ...*, S. 245; VÁRKONYI R. Ágnes, (1990), S. 393; MAGYARI Andrei, *Începutul regimului habsburgic în Transilvania și mișcarea adversă a lui Francisc Rákóczi al II-lea* [Der Beginn der habsburgischen Herrschaft in Siebenbürgen und der antihabsburgische Aufstand unter der Führung von Francisc Rákóczis II.]. In: Virgil Câdea (Hg.), *Istoria Românilor. O epocă de înnoiri în spirit european (1601–1711/1716)*. București 2003, Bd. 5, S. 380.

⁹³ Vgl. TRÓCSÁNYI Zsolt, MISKOLCZY Ambrus, (1990), S. 408–416; BĂLAN Constantin, *Domniile fanariote în Țara Românească și Moldova* [Die Herrschaft der Phanarioten in der Walachei und Moldau]. In: Paul Cernovodeanu, Nicolae Edroiu (Hg.), *Istoria Românilor. Românii între Europa Clasică și Europa Luminilor (1711–1821)*. București 2002, Bd. 6, S. 449 f.

⁹⁴ Vgl. KUTSCHERA Rolf, (1985), S. 338.

⁹⁵ Vgl. EDROIU Nicolae, (2002), *Populație și societate...*, S. 98.

⁹⁶ Als, wie schon erwähnt, ihre Rechte und Privilegien auf dem Königsboden in Frage gestellt wurden, entschloss sich der Staatsrat im Jahr 1769 zur Verifizierung des Originals des Freibriefes der Sachsen von König Andreas II. aus dem Jahre 1224, das Andreanum, das in den Archiven aber nicht ausfindig gemacht werden konnte. Vgl. SCHULLER Georg A., (1967), Bd. I., S. 208–232.

Jahr 1783 drohte Joseph II. dem siebenbürgischen Adel sogar mit der jährlichen Einberufung zu militärischen Übungen für die Insurrektion bei einer fehlenden Bereitschaft, Steuern zu bezahlen⁹⁷.

Auch im Fall der Disziplinierung der Bauern verwendete der Wiener Hof beide oben erwähnten Methoden „Timor et Amor“. Einerseits betrieben die Habsburger eine Wohlfahrtspolitik und schützten die einfache Bevölkerung gegen die Missbräuche der Beamten, der Armee und der Grundherren, andererseits gingen sie aber auch mit harten Maßnahmen gegen sie vor, wenn sie die feudale ständische Ordnung Siebenbürgens und die Verordnungen des Wiener Hofes nicht respektierten oder ihre Pflichten gegenüber dem Staat und den Grundherren nicht erfüllten. Die Urbarialreglementierungen Maria Theresias und Joseph II. enthielten zum Beispiel auch Strafen für Bauern, die ihre gesetzlich fixierten Pflichten gegenüber den Grundherren nicht erfüllten. Manchmal wurden die Steuern bei der Bevölkerung von den Steuereinnehmern auch mit Hilfe der Armee eingetrieben. Bei der Rekrutierung der Soldaten für die Armee wurden nicht selten junge Männer im Rahmen von Aktionen, die in ganz Siebenbürgen durchgeführt wurden, mit Gewalt aus ihren Dörfern geholt⁹⁸. Geld- und sogar Leibesstrafen waren auch für Personen vorgesehen, welche die Verordnung aus dem Jahr 1764 die Bekämpfung der Vögel als Schädlinge für die Landwirtschaft betreffend nicht respektierten: Jeder Steuerzahler musste jährlich eine bestimmte Anzahl an Vogelköpfen abliefern⁹⁹.

Eine wichtige Disziplinierungsmethode der Habsburger in Siebenbürgen zielte auf die Erreichung der Sesshaftigkeit der bäuerlichen Bevölkerung, die sehr mobil war, und auf die Regulierung oder Systematisierung der Dörfer. Für den Wiener Hof war die Sesshaftigkeit der Bevölkerung und die Regulierung der Dörfer aus mehreren Gründen sehr wichtig: Die Sicherung der Steuereinkünfte des Staates, die Durchführung der Maßnahmen, die zur Rationalisierung der Herrschaft dienten (Konskriptionen, Urbarialaufzeichnungen, Grundbücher, Landesbeschreibungen)¹⁰⁰, die Unterbindung der Flucht der Bauern innerhalb des Landes und ins Ausland, die Bekämpfung der Räuberbanden, und nicht zuletzt die Kontrolle und Überwachung der Bevölkerung. Die Habsburger versuchten also in ihrem Interesse, die traditionellen Habitattypen eines Teiles der siebenbürgischen Dörfer zu modifizieren¹⁰¹. Ihre Absichten konnten sie eigentlich, und das auch nur in einem

⁹⁷ Vgl. JOSUPEIT – NEITZEL Elke, (1986), S. 179 f., Fußnote 644.

⁹⁸ Vgl. SCHULLER Georg A., *Samuel von Brukenthal*. In: Theodor Mayer (Hg.), (= Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission, Bd. 19), München 1969, Bd. II., S. 15 ff.

⁹⁹ Vgl. MÜLLER Konrad, (1961), S. 29.

¹⁰⁰ Vgl. auch HEPNER Harald, (1983/1984), S. 94 f.

¹⁰¹ In den Hügel- und Hochlandgebieten und insbesondere im Gebirge waren die Dörfer zerstreut angelegt. In den Tälern der wichtigen Flüsse und in den mittelalterlichen

relativ bescheidenen Maß, lediglich im Gebiet der Grenzregimente und auf den fürstlichen Domänen, wie etwa in Zlatna nach dem Bauernaufstand im Jahr 1784, verwirklichen. Hier wurden die verstreuten Häuser in den Gebirgsgegenden teilweise abgerissen und die Einwohner in größere Siedlungen gebracht¹⁰². Zu einer Zwangsumsiedlung der Bevölkerung kam es auch bei der Errichtung der Militärgrenze. So wurden die Einwohner aus den Dörfern der Grenzgebiete, die nicht in den Grenzregimenten dienen wollten, auf Befehl des Wiener Hofes in innere Gebiete Siebenbürgens umgesiedelt. Im Gegenzug wurden von dort jene Personen gebracht, die als Grenzsoldaten dienen wollten¹⁰³.

Bei der Durchführung der harten Disziplinierungsmethoden wurde auch an die Hilfe der habsburgischen Truppen appelliert, die sich in Siebenbürgen befanden. Der Widerstand eines Teiles der Szekler bei der Errichtung der Militärgrenze wurde zum Beispiel von General Siskowich am 7. Januar 1764 mit Hilfe der Armee, gerüstet mit Kanonen bei Madéfalva (Siculeni) im Stuhl Csik, blutig niedergeschlagen. Mehrere hundert Szekler blieben auf dem Feld. Der Hofkriegsrat ordnete eine strenge Untersuchung an, zahlreichen Personen sollte wegen Aufwiegelung der Prozess gemacht werden. Die Untersuchungen wurden erst im Jahr 1766 auf Anraten des Präses des siebenbürgischen Guberniums, General Hadik, durch ein königliches Reskript eingestellt¹⁰⁴. Auch der Aufstand der vorwiegend rumänischen Bauern im Jahr 1784 wurde mit Hilfe der Armee unterworfen. Kaiser Joseph II. gab dem Militärkommando am 12. November 1784 den Befehl der Intervention. Am 7. Dezember 1784 gelang den habsburgischen Truppen unter dem Befehl von Vizeoberst Kay der entscheidende Sieg gegen die Aufständischen. Joseph II. ließ eine Untersuchungskommission zusammenstellen, mit deren Leitung Graf Anton von Jankovich beauftragt wurde. Allen wichtigen Teilnehmern am Aufstand, mit Ausnahme der drei wichtigen Anführer, wurden vom Kaiser begnadigt. Horia und Cloșca (Crișan nahm sich im Gefängnis das Leben) wurden am 28. Februar 1785 in Karlsburg vor den Augen zahlreicher Bauern grausam hingerichtet. Mehrere Verordnungen wurden in der darauf folgenden Zeit erlassen und in den vier wichtigen gebräuchlichen Sprachen veröffentlicht: Mit harten Strafen bis zu lebenslanger Haft oder gar der Todesstrafe wurde weiteren Aufführern und jenen, die ihre Waffen nicht

Kolonisierungsgebieten der Sachsen waren sie zusammengeschlossen. Vgl. auch ANDEA Avram, (2002), *Transilvania. Habitat ...*, S. 140 ff.

¹⁰² ANDEA Avram, (2002), *Transilvania. Habitat ...*, S. 141-146; GÖLLNER Carl, (1974), S. 51 und 72; BOZAC Ileana, PAVEL Teodor, (2006), S. 606, 612 ff., 623, 664 f. und 703.

¹⁰³ Vgl. auch BOZAC Ileana, PAVEL Teodor, (2006), S. 607.

¹⁰⁴ Vgl. PRODAN David, (1964), *Regimul austriac ...*, S. 518 ff.; KUTSCHERA Rolf, (1985), S. 229-236; TRÓCSÁNYI Zsolt, MISKOLCZY Ambrus, (1990), S. 424 f.; PÁL-ANTAL Sándor, *Die Szekler unter den Völkern Siebenbürgens*. In: Harald Roth (Hg.), (=Siebenbürgisches Archiv. Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, Dritte Folge, Bd. 40), Köln - Weimar - Wien 2009, S. 8.

abgeben wollten, gedroht¹⁰⁵. Auch für die Bekämpfung der Räuberbanden wurden in Siebenbürgen harte Methoden und Strafen verwendet, wie man Borns Reisebriefen entnehmen kann¹⁰⁶.

Eine andere Methode der Disziplinierung der siebenbürgischen Untertanen war, im Bewusstsein der Bevölkerung ein Gefühl der Zusammengehörigkeit mit der Habsburgischen Monarchie und den habsburgischen Herrschern zu fördern und zu festigen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden neben anderen Maßnahmen materielle Symbole der habsburgischen Herrscher auf den Fassaden der Festungen¹⁰⁷, Verwaltungsgebäude, Kasernen usw. angebracht oder wie im Fall des habsburgischen Adlers auch an den Grenzen Siebenbürgens mit der Walachei und Moldau montiert¹⁰⁸. Diese Maßnahmen, deren Erfolge sich erst im Laufe der Generationen zeigten, wirkten insbesondere in den Reihen der einfachen Bevölkerung, die großteils nicht lesen und schreiben konnte.

¹⁰⁵Vgl. JOSUPEIT – NEITZEL Elke, (1986), S. 238–241; TRÓCSÁNYI Zsolt, MISKOLCZY Ambrus, (1990), S. 434–437; EDROIU NICOLAE, *Răscoala lui Horea (1784–1785)* [Der Aufstand unter der Führung Horeas (1784–1785)]. In: Paul Cernovodeanu, Nicolae Edroiu (Hg.), *Istoria Românilor. Români între Europa Clasică și Europa Luminilor (1711–1821)*, București 2002, Bd. 6, 557–562; VOCELKA Karl, (2004), S. 90.

¹⁰⁶Vgl. FERBER Johann Jacob, (1774), S. 94.

¹⁰⁷Die prächtig gebaute Festung Alba Iulia (Weissenburg, Karlsburg/Gyulafehérvár) war ein Beispiel in diesem Sinn. Vgl. auch SABĂU Nicolae, *Le programme iconographique de la citadelle d'Alba Iulia (1715–1738)* [Die Verwendung der Kunst als Dekoration im Fall der Festung Alba Iulia (1715–1738)]. In: Heppner Harald (Hg.), *Festung und Innovation*. Bochum 2005, S. 73–92; BOZAC Ileana, PAVEL Teodor, (2006), S. 593.

¹⁰⁸Vgl. auch SCHULLER Georg A., (1967), Bd. I., S. 334; BOZAC Ileana, PAVEL Teodor, (2006), S. 586, 626, 643 und 652.